



FAQ (Stand: 09.02.2026)

Ergänzungen bzw. Veränderungen im Vergleich zur Fassung vom 26.05.2025 sind gelb markiert.

Allgemeines	4
Was ist das „Gesamtbudget“?	4
Was passiert, wenn im Rahmen des Antrages nach § 6 LGRZN das Gesamtbudget nicht ausgeschöpft wird?	4
Was passiert, wenn ich nach Ablauf der 36 Monate die Mittel nicht vollständig verausgabt habe?.....	4
Wann kann mit den Maßnahmen begonnen werden? Wann liegt ein vorzeitiger Maßnahmebeginn vor?	5
Ist der Abschluss eines Stufenvertrages als vorzeitiger Maßnahmebeginn zu werten?	5
Werden eine baufachliche Prüfung, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sowie eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme durchgeführt?.....	6
Antragsverfahren	7
Wie viele Anträge sind zu stellen? Muss für jede beantragte Einzelmaßnahme ein separater Antrag gestellt werden?	7
Wer ist Bewilligungsbehörde?	7
Welche Beratungsangebote gibt es?.....	7
Welche Fristen gelten für die Antragstellung?	7
Wie wird der Antrag gestellt?.....	7
Inwieweit müssen die Kosten im Antrag konkretisiert werden?.....	8
Bezüglich einer Maßnahme liegt bisher nur eine grobe Planung vor. Reicht dies für die Antragstellung aus?.....	8
Sind Veränderungen bei den Maßnahmen auch nach Bewilligung noch möglich?	8
Was passiert, wenn sich einzelne Maßnahmen als nicht realisierbar herausstellen?....	8
Dürfen die bewilligten Mittel auch für andere Maßnahmen als die mit dem ursprünglichen Bewilligungsbescheid bewilligten verwendet werden?.....	8
Beginnt für neu beantragte Maßnahme nach § 7 LGRZN ein neuer Bewilligungszeitraum?.....	9
Wie verhält es sich mit dem vorzeitigen Maßnahmebeginn bei neu beantragten Maßnahmen gem. § 7 LGRZN?	9
Positivliste	10
Welche Maßnahmen können aus dem Regionalen Zukunftsprogramm gefördert werden?	10
Können auch Maßnahmen gefördert werden, die nicht in der Positivliste genannt werden?	10
Warum ist die Positivliste in drei Kapitel gegliedert?.....	10
An was orientiert sich der Verteilerschlüssel gem. § 6 Abs. 2 LGRZN?.....	11
Können auch 100% des Gesamtbudgets für einen Bereich/Maßnahmen eines Kapitels verwendet werden?	11
Was passiert, wenn ich nur Maßnahmen aus einem/zwei Kapiteln beantrage?.....	11
Können einem Projekt mehrere Maßnahmen aus der Positivliste zugeordnet werden?	11

Was fällt unter Ziffer 1.1.1. der Positivliste (Sanierung und bedarfsorientierter Umbau für nicht wirtschaftliche kommunale Projekte)?	12
Was ist unter einer Multifunktionshalle im Sinne der Ziffer 1.6.4 der Positivliste zu verstehen?	12
Maßnahmenauswahl	14
Welche Rolle kommt der Verbandsgemeinde zu? Gibt es Vorgaben bei der Priorisierung von Maßnahmen?.....	14
Bedeutet dies, dass eine finanzielle Beteiligung jeder Ortsgemeinde sichergestellt werden muss?	14
Förderfähige Maßnahmen / Ausgaben	15
Kann ich für eine Maßnahme, für die bereits eine Förderung aus einem anderen Förderprogramm des Landes/der EU/des Bundes bewilligt wurde, stattdessen Mittel aus R.Z.N. beantragen?	15
Sind in Konzepten bereits beschlossene aber noch nicht beantragte Maßnahmen förderfähig? Sind Maßnahmen, die bereits im Haushalt eingestellt waren förderfähig?	15
In welcher Höhe muss ein Eigenanteil je Einzelmaßnahme geleistet werden?	15
Welche Kosten sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig?	16
Können nur Investitionsmaßnahmen gefördert werden?.....	16
Welche Maßnahmen gehören zu den „nicht-investiven“, förderfähigen Maßnahmen?.....	16
Wie können investive von nicht-investiven Ausgaben abgegrenzt werden?	17
Was ist bei der Förderfähigkeit von Planungs- und Beratungsleistungen und Personalausgaben zu beachten?	17
Unter welchen Bedingungen sind Personalausgaben förderfähig?	19
Ist eine Finanzierung von Personalkosten oder Beratungsleistungen zur Vorbereitung der Antragsunterlagen aus Mitteln von R.Z.N. möglich?	19
Stellt die Beauftragung einer beihilferechtlichen Beratung einen förderschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn dar?	20
Können Ausgaben für Anmietung, Anpachtung sowie für den laufenden Betrieb gefördert werden?	20
Müssen mit der Maßnahme verbundene Einnahmen berücksichtigt werden?	21
Sind PV-Anlagen grundsätzlich förderfähig?	21
Können Feuerwehrfahrzeuge aus R.Z.N. gefördert werden?.....	22
Was ist unter Katastrophenschutz-Leuchttürmen (Kat-L) zu verstehen?	23
Sind Grillhütten unter den Ziffern 1.4. oder 1.8 der Positivliste förderfähig?	25
Weiterleitung der Fördermittel	26
An wen darf eine Weiterleitung erfolgen?	26
Was ist bei Weiterleitungen zu beachten?	26
Kann eine Ortsgemeinde mit R.Z.N. Mitteln geförderte Projekte umsetzen, wenn Sie sich in der vorläufigen Haushaltsführung befindet?	27
Kann eine Verbandsgemeinde R.Z.N. Fördermittel an eine Ortsgemeinde weiterleiten, die sich in der vorläufigen Haushaltsführung befindet?.....	27
Kumulation mit Fördermitteln anderer Förderprogramme.....	28
Ist eine Kumulation mit anderen Förderprogramm grundsätzlich möglich?	28
Bezüglich einer Maßnahme habe ich bereits eine Bewilligung aus einem anderen Förderprogramm des Landes/der EU/des Bundes erhalten. Kann ich bezüglich dieser Maßnahme eine weitere Bewilligung aus dem Regionalen Zukunftsprogramm beantragen?	28
Kann ich eine Kumulation mit einem anderen Förderprogramm vornehmen, wenn die Bewilligung des anderen Förderprogramms nach Stellung des Antrages nach dem Regionalen Zukunftsprogramm erfolgt?.....	28
Ist bei einer Kumulation von Förderprogrammen eine 100 % Förderung möglich?	29

Bisher kenne ich die konkrete Bewilligungssumme des zu kumulierenden Förderprogramms noch nicht. In welcher Höhe kann ich Fördermittel nach dem R.Z.N. beantragen, um eine Überkompensation zu vermeiden bzw. die Vorgaben der Förderprogramme aus Bundes- oder Unionsrecht einzuhalten?.....	30
Bedeutet bei einer Kumulation die Berücksichtigung und Bewilligung einer Maßnahme in R.Z.N., dass mit einer Zuwendung aus dem anderen Programm gerechnet werden kann?	31
Mittelauszahlung	32
Wann ist mit einem Bescheid zu rechnen?	32
Wann wird die Zuwendung ausgezahlt?	32
Wie berechnet sich der Bewilligungszeitraum?.....	32
Verwendungsnachweisprüfung (vgl. § 11 LGRZN).....	33
In welchem Zeitraum muss die geförderte Maßnahme abgeschlossen sein?	33
Was passiert, wenn Maßnahmen nach drei Jahren nicht abgeschlossen werden können?	33
Bis wann muss der Nachweis der Mittelverwendung erfolgen?	33
Wie ist der Nachweis der Mittelverwendung zu erbringen (vgl. 11 Abs. 1 LGRZN)? ...	33
Gibt es Aufbewahrungsfristen für Belege?	34
Zweckbindungsfrist	34
Gibt es eine Zweckbindungsfrist?.....	34

Allgemeines

Was ist das „Gesamtbudget“?

Das Gesamtbudget ist der Betrag, der der antragsberechtigten Gebietskörperschaft als maximale Zuwendung bewilligt werden kann. Die Höhe des jeweiligen Gesamtbudgets können Sie der Anlage 1 zum LGRZN entnehmen.

Was passiert, wenn im Rahmen des Antrages nach § 6 LGRZN das Gesamtbudget nicht ausgeschöpft wird?

In § 6 Abs. 6 Satz 1 LGRZN wird klargestellt, dass eine Bewilligung einmalig bis zur Höhe des maximal verfügbaren Budgets im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 LGRZN (Gesamtbudget) erfolgt. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist nach Ablauf der Antragsfrist gesetzlich nicht vorgesehen, auch nicht bei nach § 7 LGRZN später hinzutretenden Maßnahmen.

Es ist daher wichtig, dass Sie mit Ihrem Erstantrag das Gesamtbudget ausschöpfen. Die Mittel, die seitens der antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften nicht beantragt bzw. bewilligt werden, fließen zurück in den Landeshaushalt. Sollte die antragsberechtigte kommunale Gebietskörperschaft zu einem späteren Zeitpunkt weitere Maßnahmen entsprechend § 7 LGRZN beantragen oder kommt es zu Kostensteigerungen bei einzelnen Maßnahmen, so hat die antragsberechtigte kommunale Gebietskörperschaft dafür Sorge zu tragen, dass die finanziellen Mittel dafür vorhanden sind. Einsparungen können beispielsweise durch Minderausgaben bei anderen Maßnahmen oder den Verzicht auf die Umsetzung bereits bewilligter Maßnahmen erzielt werden.

Was passiert, wenn ich nach Ablauf der 36 Monate die Mittel nicht vollständig verausgabt habe?

Der Bewilligungszeitraum beginnt automatisch mit der Auszahlung der Zuwendung und beträgt 36 Monate. Für diesen Zeitraum werden die Mittel zinsfrei zur Verfügung gestellt (unberührt bleibt, die Möglichkeit der Verzinsung zu einem früheren Beginn im Falle einer Rückforderung). Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums müssen Sie die nicht verbrauchten Mittel unaufgefordert zurückerstatten; einer Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde bedarf es nicht. Es obliegt damit der Eigenverantwortung der antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften dafür Sorge zu tragen, dass nicht verbrauchte Mittel rechtzeitig zurückerstattet werden. Verbleiben nicht verbrauchte Mittel beim Zuwendungsempfänger, sind diese nach Ablauf des Bewilligungszeitraums (36 Monate nach Auszahlung) regulär zu verzinsen. Um dies zu verhindern, sollen die Maßnahmen so ausgewählt werden, dass diese innerhalb des Bewilligungszeitraums abgeschlossen werden können. Die Auswahl, Planung und Umsetzung der Maßnahmen muss darauf ausgerichtet sein.

Wann kann mit den Maßnahmen begonnen werden?

Wann liegt ein vorzeitiger Maßnahmebeginn vor?

Generell gilt: Bitte warten Sie unbedingt die Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides ab, da der Maßnahmebeginn vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids unzulässig ist.

In § 6 Abs. 6 Satz 4 und 5 LGRZN wird verbindlich festgestellt, wann ein Maßnahmebeginn vorliegt und wann ein förderschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn nach diesem Gesetz gegeben ist.

Ein Maßnahmebeginn liegt vor, wenn ein der Ausführung zuzuordnendes Vertragsverhältnis geschlossen worden ist. Allerdings kann die Ausführung der zur Förderung beantragten Maßnahme einer Vorbereitung bedürfen. Dies kann bei einfachen Beschaffungen das Aufstellen eines Leistungsverzeichnisses sein, bei komplexeren Maßnahmen, dies dürften insbesondere Baumaßnahmen sein, die Erbringung umfangreicher Planungsleistungen.

Vor diesem Hintergrund regelt § 6 Abs. 6 Satz 5 LGRZN, dass Planungsmaßnahmen bis einschließlich der Vorbereitung der Vergabe nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn zu werten sind. Bei den Grundleistungen im Leistungsbild Gebäude und Innenräume gemäß Anlage 10 zu §§ 34 Abs. 4, 35 Absatz 7 HOAI wäre damit eine Beauftragung bis einschließlich der Leistungsphase 6 „Vorbereitung der Vergabe“ unschädlich.

§ 6 Abs. 6 Satz 5 LGRZN macht jedoch auch eine Einschränkung, soweit die Zuwendung allein zum Zwecke einer Planung gewährt wird. Dies umfasst etwa Planungsleistungen nach Teil 2 der HOAI und vorbereitende Planungen, wie etwa Machbarkeitsuntersuchungen oder die Herstellung von Unterlagen im Rahmen des § 20 des Landesplanungsgesetzes, die selbst Fördergegenstand sein können. In diesen Fällen ist lediglich die Vorbereitung eines entsprechenden Vergabeverfahrens noch nicht als vorzeitiger Maßnahmebeginn zu sehen. Die Regelung gilt auch, sofern Planungsleistungen durch eigenes Personal erbracht werden.

Ist der Abschluss eines Stufenvertrages als vorzeitiger Maßnahmebeginn zu werten?

Der Abschluss von Stufenverträgen stellt nicht in jedem Fall einen vorzeitigen Maßnahmebeginn dar. Insofern ist bei deren Bewertung unter Berücksichtigung der Regelungsintention auf die Gestaltung der Stufen abzustellen. Jedenfalls darf die Entschlussfreiheit eines Auftraggebers nicht bereits in erheblichem Maße eingeschränkt worden sein. Ein geschlossener Vertrag ist demnach bereits auf die Ausführung eines Bauvorhabens gerichtet, wenn eine folgenlose Lösung vom Vertrag für den Fall der Versagung der beantragten Zuwendung nicht mehr möglich ist.

Werden eine baufachliche Prüfung, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sowie eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme durchgeführt?

Nein, diese sind im Rahmen des Förderverfahrens nach diesem Gesetz nicht durchzuführen.

Wie sich aus der Formulierung „im Rahmen des Förderverfahrens nach diesem Gesetz“ ergibt, ist das Absehen von der Erforderlichkeit der genannten Anforderungen beschränkt auf die Durchführung des Förderverfahrens nach diesem Gesetz, d. h. sie werden nicht zum Gegenstand des Verfahrens und damit nicht zum Prüfungsgegenstand gemacht. Etwaige aufgrund anderer Bestimmungen bestehende Verpflichtungen zur Erfüllung dieser Vorgaben bleiben unberührt. Dass etwa im Rahmen dieses Förderverfahrens keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Sinne des Landeshaushaltsrechts durchgeführt werden müssen, entbindet die antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften nicht von den diesbezüglichen Verpflichtungen, die ihnen beispielsweise das Gemeindehaushaltsrecht – etwa in § 10 GemHVO – auferlegt, wie die Durchführung eines Wirtschaftlichkeitsvergleiches und die generelle Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit.

Durch dieses Vorgehen wird die kommunale Eigenverantwortung gestärkt. Die Kommunen haben eine solide Finanzierung der Maßnahmen sowie entstehender Folgekosten sicherzustellen.

Antragsverfahren

Wie viele Anträge sind zu stellen? Muss für jede beantragte Einzelmaßnahme ein separater Antrag gestellt werden?

Pro antragsberechtigter kommunaler Gebietskörperschaft ist im Rahmen der ersten Beantragung nach § 6 LGRZN nur ein Antrag zu stellen, mit dem alle beabsichtigten Einzelmaßnahmen zu beantragen sind.

Wer ist Bewilligungsbehörde?

Die ADD ist zentrale Bewilligungsbehörde für alle drei Kapitel der Positivliste.

Welche Beratungsangebote gibt es?

Es gibt ein breites Beratungsangebot, das Fragen zu Antragsverfahren, fachlichen Fragestellungen und beihilferechtlichen Aspekten abdeckt. Die Kontaktdaten können dem Infopakete oder der [R.Z.N. Internetseite](#) entnommen werden.

Speziell für beihilferechtliche Fragen ist ein digitales Handbuch auf der [R.Z.N. Internetseite](#) abrufbar. Ziel dieses Handbuchs soll es sein, insbesondere den Zuwendungsempfängern eine praxisnahe Orientierungshilfe für die beihilferechtliche Bewertung der Maßnahmen zu bieten bzw. diese beihilferechtskonform auszugestalten. Die Arbeit mit dem Handbuch entbindet jedoch nicht von der eigenverantwortlichen Prüfung im Einzelfall, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme rechtlicher Beratung sowie von einer eventuell erforderlichen Anmeldung bei der Kommission.

Gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 LGRZN können auch Planungs- und Beratungsleistungen externer Dritter, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer geförderten investiven Maßnahme stehen, als investive Ausgaben (mit-) gefördert werden. Planungs- oder Beratungsleistungen stehen dann im unmittelbaren Zusammenhang mit einer investiven Maßnahme, wenn sie darauf ausgerichtet sind, diese Maßnahme vorzubereiten oder zu ermöglichen. Beratungsleistungen umfassen dabei auch Beratungsleistungen im Bereich des Beihilferechts.

Welche Fristen gelten für die Antragstellung?

Der Antrag gem. § 6 LGRZN auf Zuwendung aus dem „Regionalen Zukunftsprogramm R.Z.N.“ kann in dem Zeitraum vom 1. März 2025 bis zum 31. August 2025 gestellt werden.

Wie wird der Antrag gestellt?

Für die Antragstellung wurde ein digitaler Antrag entwickelt, der die Antragsteller durch diverse Plausibilitätsprüfungen bei der Antragstellung unterstützt. Der Antrag ist unter folgendem Link zu erreichen: [Digitaler Antrag](#).

Für die Antragstellung ist zur Authentifizierung ein Elster-Unternehmenszertifikat nötig.

Bitte beachten Sie, dass die antragstellende Gebietskörperschaft klar aus dem Elster-Unternehmenszertifikat hervorgeht und kein Zertifikat einer ausgegliederten kommunalen Gesellschaft genutzt wird.

Inwieweit müssen die Kosten im Antrag konkretisiert werden?

Die voraussichtlichen Kosten der Maßnahme müssen lediglich anhand einer plausiblen und groben Kostenschätzung durch den Zuwendungsempfänger ermittelt und angegeben werden; eine Kostenschätzung im Sinne der Leistungsphase 2 der HOAI nach DIN 276 oder vergleichbar ist nicht erforderlich.

Bezüglich einer Maßnahme liegt bisher nur eine grobe Planung vor. Reicht dies für die Antragstellung aus?

Die voraussichtlichen Kosten der Maßnahme müssen lediglich anhand einer plausiblen und groben Kostenschätzung durch den Zuwendungsempfänger ermittelt und angegeben werden; eine Kostenschätzung im Sinne der Leistungsphase 2 der HOAI nach DIN 276 oder vergleichbar ist nicht erforderlich.

Beachten Sie jedoch: Die Zuwendung steht nur 36 Monate zinsfrei zur Verfügung. Die Maßnahme soll innerhalb des Bewilligungszeitraums abgeschlossen sein und die Fördermittel werden den antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften für diese Zeit zinsfrei zur Verfügung gestellt.

Sind Veränderungen bei den Maßnahmen auch nach Bewilligung noch möglich?

Was passiert, wenn sich einzelne Maßnahmen als nicht realisierbar herausstellen?

Mittelsverschiebungen zwischen den bewilligten Maßnahmen sind möglich. Über erhebliche Abweichungen der beantragten Maßnahmen haben die antragsberechtigten Gebietskörperschaften die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu unterrichten. Kapitelübergreifende Verschiebungen bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Dürfen die bewilligten Mittel auch für andere Maßnahmen als die mit dem ursprünglichen Bewilligungsbescheid bewilligten verwendet werden?

Bereits bewilligte Mittel können auch für andere als dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegende Maßnahmen verwendet werden. Hierfür ist ein digitaler Antrag gemäß § 7 LGRZN vorgesehen, der bis zum 31. Dezember 2026 gestellt werden kann. Die Zugangsdaten zum Änderungsantrag werden nach Abschließen des Erstantrags versendet. Es dürfen jedoch nur die insgesamt bereits bewilligten Mittel für andere nach LGRZN förderfähige, neu hinzutretende, Maßnahmen verwendet werden. Eine Beantragung und Bewilligung zusätzlicher Mittel über den Bewilligungsbescheid zum

Erstantrag hinaus, ist nach Ablauf der Antragsfrist gemäß § 6 LGRZN nicht mehr möglich.

Beginnt für neu beantragte Maßnahme nach § 7 LGRZN ein neuer Bewilligungszeitraum?

Nein, im Rahmen des Antragsverfahrens nach § 7 LGRZN gelten die Vorgaben des § 6 LGRZN sinngemäß. Insbesondere wird der Bewilligungszeitraum gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 LGRZN durch eine Antragstellung bzw. Bewilligung nach § 7 LGRZN nicht verlängert. Die Mittel sind vielmehr weiterhin gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 LGRZN innerhalb von 36 Monaten **ab Auszahlung der Mittel** zu verwenden. Da im Rahmen eines Antrags nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LGRZN keine zusätzlichen Mittel bewilligt werden und es somit nicht zu einer weiteren Auszahlung kommen kann, bleibt der Bewilligungszeitraum von 36 Monaten ab Auszahlung der Mittel auch für neue Maßnahmen unberührt.

Wie verhält es sich mit dem vorzeitigen Maßnahmebeginn bei neu beantragten Maßnahmen gem. § 7 LGRZN?

§ 6 Abs. 6 Satz 4 LGRZN ist sinngemäß anzuwenden, wonach das Verbot eines vorzeitigen Maßnahmebeginns auch für neu beantragte Maßnahmen nach § 7 LGRZN gilt. Beurteilungszeitpunkt für diese Maßnahmen ist dann die Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides gem. § 7 LGRZN. (Zum vorzeitigen Maßnahmebeginn siehe auch FAQ zum Maßnahmebeginn)

Positivliste

Welche Maßnahmen können aus dem Regionalen Zukunftsprogramm gefördert werden?

Förderfähig sind Maßnahmen, die dem Zweck des LGRZN (vgl. § 1 Abs. 1 LGRZN) entsprechen und innerhalb der festgelegten Gebietskulisse liegen (vgl. § 2 Abs. 1 LGRZN, Anlage 1).

Die Maßnahmen sollen insbesondere dazu beitragen,

- Strukturdefizite abzubauen beziehungsweise deren Folgen abzuschwächen,
- die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern,
- eine klimagerechte Infrastruktur und Versorgung weiterzuentwickeln sowie
- den sozialen Zusammenhalt zu stärken.

Eine Orientierungshilfe gibt die Positivliste, die dem Gesetz als Anlage 2 angehängt ist.

Können auch Maßnahmen gefördert werden, die nicht in der Positivliste genannt werden?

Ja.

Durch die Positivliste soll den kommunalen Gebietskörperschaften Planungssicherheit hinsichtlich der Förderfähigkeit einzelner Maßnahmen gegeben werden. Die Positivliste bietet dabei eine Orientierung an möglichen Maßnahmen; sie ist nicht abschließend. Abweichungen oder die Beantragung anderer Maßnahmen sind zulässig, wenn die Antragstellenden eine Maßnahme durchführen wollen, die dem Gesetzeszweck nach § 1 Abs. 1 LGRZN und den weiteren Voraussetzungen des Gesetzes entspricht. Hierdurch wird den antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften der erforderliche Spielraum gelassen, gezielt die Erfordernisse vor Ort berücksichtigen zu können.

Bei Maßnahmen außerhalb der Positivliste sollen diese mit den Beratungsstellen abgestimmt werden.

Warum ist die Positivliste in drei Kapitel gegliedert?

Die Positivliste umfasst Maßnahmen, die aus Sicht der Landesregierung geeignet sind, die Rahmenbedingungen zu verbessern oder negative Auswirkungen der Rahmenbedingungen abzumildern. Die Handlungsfelder beziehen sich im weitesten Sinne auf:

- I. Maßnahmen zur Stärkung der kommunalen Infrastruktur und der sozialen Gemeinschaft vor Ort
- II. Klimaschutz-, Klimaresilienz- und sonstige strukturelle Maßnahmen
- III. Wirtschafts-, agrar- und verkehrsstrukturelle Maßnahmen

Um die bestehenden strukturellen Herausforderungen nachhaltig zu verbessern, sollten sich die ausgewählten Maßnahmen der Kommunen auf diese drei Handlungsfelder verteilen.

An was orientiert sich der Verteilerschlüssel gem. § 6 Abs. 2 LGRZN?

Bemessungsgrundlage ist das nach Anlage 1 des Gesetzes zugeteilte Gesamtbudget. **Wichtig: Sollten in einem Kapitel nicht alle Mittel ausgeschöpft werden, können diese nicht für Maßnahmen anderer Kapitel eingesetzt werden. Die Mittel verfallen.**

Können auch 100% des Gesamtbudgets für einen Bereich/Maßnahmen eines Kapitels verwendet werden?

Das auf die antragsberechtigte kommunale Gebietskörperschaft entfallende Gesamtbudget ist im Antrag

- zu höchstens 55 v.H. auf Maßnahmen im Sinne des Kapitels I
- zu höchstens 30 v.H. auf Maßnahmen im Sinne des Kapitels II und
- zu höchstens 30 v.H. auf Maßnahmen im Sinne des Kapitels III

zu verteilen. (vgl. § 6 Abs.2 LGRZN).

Aufgrund der breiten Maßnahmenvielfalt in der Positivliste bleibt den antragsberechtigten Gebietskörperschaften trotz dieser Vorgabe ein sehr großer Spielraum, die Maßnahmen zu priorisieren, die vor Ort als sinnvoll erachtet werden.

Die prozentuale Aufteilung des jeweiligen Gesamtbudgets erfolgt auf der Ebene der antragstellenden Gebietskörperschaft, d.h. auf Verbandsgemeindeebene oder ggf. auf Landkreisebene.

Was passiert, wenn ich nur Maßnahmen aus einem/zwei Kapiteln beantrage?

Sollte die antragsberechtigte kommunale Gebietskörperschaft nur Maßnahmen aus einem oder zwei Kapiteln beantragen, fällt die Zuwendung entsprechend geringer aus.

Können einem Projekt mehrere Maßnahmen aus der Positivliste zugeordnet werden?

Ein Projekt kann grundsätzlich Maßnahmen zu mehreren Punkten auf der Positivliste umfassen. Die Zuordnung zu mehreren Ziffern kann sogar notwendig sein, wenn nicht alle Maßnahmen zur Realisierung eines Projektes unter einer Ziffer der Positivliste zu fassen sind. Entscheidend ist immer, ob eine Maßnahme unter die konkrete Formulierung der jeweiligen Ziffer zugeordnet werden kann.

Wenn eine Zusammenfassung inhaltlich vertretbar ist, ist diese ebenfalls zulässig. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn die zwar abgrenzbare Teilmaßnahme

regelmäßiger Bestandteil der beantragten Hauptmaßnahme ist (z.B. Stadtmöblierung im Fall einer Platzneugestaltung).

Generell gilt, dass die einzelnen Maßnahmen bei separater Zuordnung voneinander abgegrenzt werden müssen. Dies gilt auch für die Kostenschätzung, die zur Antragstellung notwendig ist. Sollte es bei der Durchführung der Maßnahme zu Kostenverschiebungen kommen, gilt auch hier:

Verschiebungen zwischen den Maßnahmen eines Kapitels sind uneingeschränkt möglich, Verschiebungen zwischen den Kapiteln bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Kann eine Teilmaßnahme inhaltlich mehreren Ziffern zugeordnet werden, so steht es der antragstellenden Kommune frei, eine passende Ziffer auszuwählen.

Im Zweifel wird empfohlen, die Zuordnung der Maßnahmen mit den Beratungsstellen abzustimmen.

Was fällt unter Ziffer 1.1.1. der Positivliste (Sanierung und bedarfsorientierter Umbau für nicht wirtschaftliche kommunale Projekte)?

Ziffer 1.1.1. steht unter der Überschrift 1.1 „Maßnahmen zur Stärkung der innerörtlichen Entwicklung und Nutzung von Flächenpotenzialen“ und soll Sanierungs- und bedarfsgerechte Umbaumaßnahmen für die Umsetzung kommunaler Projekte ermöglichen.

Kommunen haben mit der Umsetzung von Maßnahmen unter Ziffer 1.1.1 die Möglichkeit, innerörtlich in eine strategische Innenentwicklung einzusteigen bzw. sie weiter voranzutreiben. So sollen innerörtliche Entwicklungspotenziale mobilisiert werden, indem z.B. Baulücken und Brachflächen aktiviert oder leerstehende Gebäude für kommunale Projekte umgenutzt werden. Mit dem R.Z.N.-Förderprogramm besteht hier die Chance, gezielt „schwierige Objekte“ intensiv anzugehen und Lösungen umzusetzen. Insbesondere soll so (auch in Kombination mit Ziffer 1.1.3) die Umnutzung von bestehenden Gebäuden für kommunale Projekte ermöglicht werden, die in den meisten anderen Förderprogrammen so nicht förderfähig wären.

1.1.1 ist daher kein universeller Auffangtatbestand für die Sanierung öffentlicher Bestandsgebäude wie Sporthallen, Verwaltungsgebäude oder Schulen. Dies ergibt sich u.a. auch aus den zahlreichen weiteren spezifischen Ziffern z.B. unter den Gliederungen 1.2, 1.6 und 1.7.

Was ist unter einer Multifunktionshalle im Sinne der Ziffer 1.6.4 der Positivliste zu verstehen?

Als Multifunktionshalle wird im Rahmen des R.Z.N. Programms eine Halle betrachtet, die für verschiedene Veranstaltungen und Angebote geeignet ist und auch als solche tatsächlich regelmäßig genutzt wird. Die Nutzung als Sporthalle kann dabei eine der Nutzungen sein. Entscheidend ist aber, dass zum einen die Eignung als Versammlungsstätte gegeben ist und sie zum anderen einem breiten Nutzerkreis zur

Verfügung steht. Eine reine Sporthalle ist keine Versammlungsstätte und somit keine Multifunktionshalle. Gleiches gilt für eine Schulhalle, die zwar u.U. von der Schule als Versammlungsstätte genutzt wird, aber keinen anderen Nutzern zugänglich ist.

Zum einen muss also die Eignung vorliegen und zum anderen die tatsächliche Nutzung.

Die Ertüchtigung einer bestehenden Halle durch Maßnahmen, die eine Nutzung als Multifunktionshalle erst erlauben und die danach einem breiten Nutzerkreis zur Verfügung steht, ist dabei förderfähig.

In jedem Fall ist das Beihilferecht zu berücksichtigen.

Maßnahmenauswahl

Welche Rolle kommt der Verbandsgemeinde zu?

Gibt es Vorgaben bei der Priorisierung von Maßnahmen?

Die Verbandsgemeinden sollen eine angemessene Beteiligung im Sinne einer Berücksichtigung von Maßnahmen der Ortsgemeinden sicherstellen.

Bedeutet dies, dass eine finanzielle Beteiligung jeder Ortsgemeinde sichergestellt werden muss?

Im Rahmen des Förderverfahrens wird durch die antragsberechtigte kommunale Gebietskörperschaft ein gebündelter Antrag für alle Einzelmaßnahmen gestellt und der Bewilligungsbehörde vorgelegt.

Die Konzentrierung der Antragsberechtigung auf Ebene der Verbandsgemeinden soll gewährleisten, dass die Förderanträge in einem effizienten und strukturierten Verfahren gestellt und bearbeitet werden können, ohne dass dabei die Interessen der Ortsgemeinden unberücksichtigt bleiben. Dies wird durch eine Bündelung der Interessen der Ortsgemeinden auf Ebene der antragsberechtigten Verbandsgemeinden erreicht. Es wird somit eine stärkere Fokussierung auf regional bedeutsame Projekte ermöglicht, die eine übergreifende Bedeutung für mehrere Ortsgemeinden haben.

Nach § 4 Abs. 3 LGRZN sollen die Verbandsgemeinden eine angemessene Beteiligung im Sinne einer Berücksichtigung von Maßnahmen der Ortsgemeinden sicherstellen. Die Form der Beteiligung der Ortsgemeinden wird bewusst offengehalten, um den Verbandsgemeinden die Flexibilität zu geben, die jeweilige Beteiligung an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Eine finanzielle Beteiligung durch eine Weiterleitung von Mitteln an die Ortsgemeinden nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 LGRZN ist nicht zwingend. Ebenfalls ist nicht zwingend, dass für oder durch jede Ortsgemeinde eine Maßnahme umgesetzt wird. Wesentlich ist allerdings, dass eine grundsätzliche Einbindung und ein Austausch mit den Ortsgemeinden stattfinden soll. Die Einbeziehung der Ortsgemeinden soll einvernehmlich und nach dem geltenden Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Verbandsgemeinden und ihren Ortsgemeinden nach § 70 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) erfolgen.

Es liegt in der kommunalen Eigenverantwortung der Verbandsgemeinden, eine Beteiligung in Abhängigkeit von diesen Gegebenheiten auszugestalten.

Generell gilt, dass die Maßnahmen ausgewählt werden sollten, die eine möglichst hohe regional bedeutsame strukturpolitische Wirkung entfalten und in dem vorgegebenen Bewilligungszeitraum von 36 Monaten abgeschlossen werden können.

Förderfähige Maßnahmen / Ausgaben

Kann ich für eine Maßnahme, für die bereits eine Förderung aus einem anderen Förderprogramm des Landes/der EU/des Bundes bewilligt wurde, stattdessen Mittel aus R.Z.N. beantragen?

Nein. Eine Förderung einer eigentlich förderfähigen Maßnahme nach dem LGRZN ist ausgeschlossen, wenn bei Antragstellung für diese Maßnahme bereits eine Förderung aus einem anderen Förderprogramm des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union bewilligt wurde. Dabei ist unerheblich, ob diese Förderung auch in Anspruch genommen wird/wurde oder ob der Förderbescheid zurückgegeben wurde.

Maßgeblich ist für jede einzelne förderfähige Maßnahme der jeweilige Zeitpunkt der Antragstellung. Dieser kann sich sowohl auf den Zeitpunkt der Antragstellung des Erstantrags nach § 6 Abs. 1 LGRZN als auch auf den von etwaigen Folgeanträgen nach § 7 Abs. 1 LGRZN beziehen.

Sind in Konzepten bereits beschlossene aber noch nicht beantragte Maßnahmen förderfähig?

Sind Maßnahmen, die bereits im Haushalt eingestellt waren förderfähig?

Ja, sofern die Maßnahme noch nicht begonnen wurde (vgl. FAQ zu Maßnahmebeginn) und für die Einzelmaßnahme bei Antragstellung noch keine Zuwendung in einem anderen Förderprogramm bewilligt wurde.

In welcher Höhe muss ein Eigenanteil je Einzelmaßnahme geleistet werden?

Die antragsberechtigte Gebietskörperschaft entscheidet grundsätzlich in eigener Verantwortung über die Höhe des Eigenanteils je Maßnahme. Die Einbringung von weiteren Fördermitteln oder eines Eigenanteils kann, muss aber nicht zwingend erfolgen. **Somit ist** auch eine Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben nach § 2 Abs. 4 LGRZN grundsätzlich möglich; dies gilt jedoch nur, soweit Bundes- und Unionsrecht dem nicht entgegensteht.

Wichtig: Insbesondere aus Bundes- und aus dem Beihilferecht (insbesondere der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)) können sich reduzierte Förderintensitäten (Förderquoten) ergeben, sodass insoweit keine Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben zulässig wäre. Im Bereich des Beihilferechts gilt dies beispielsweise für die Tatbestände des Art. 36a AGVO oder Art. 53 AGVO.

Bei einer Finanzierung etwaiger Eigenanteile sind insbesondere die Regelungen über die Besonderheiten zum Gemeindehaushaltsrecht nach § 5 LGRZN zu beachten.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaft ist in jedem Fall sicherzustellen. Auch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

Welche Kosten sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig?

Im LGRZN sind die nicht zuwendungsfähigen Kosten in § 10 LGRZN geregelt.

Können nur Investitionsmaßnahmen gefördert werden?

Nein. Die Zuwendung ist jedoch überwiegend für investive Maßnahmen zu verwenden; bis zu 25 v. H. der Zuwendung können für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden.

Diese Vorgabe gilt für die Gesamtheit aller Maßnahmen je antragsberechtigter kommunaler Gebietskörperschaft und mithin für die Höhe der Zuwendung selbst. Einzelne Maßnahmen können demnach abweichend davon in höherem Umfang oder auch ausschließlich nicht-investive Maßnahmen sein.

Welche Maßnahmen gehören zu den „nicht-investiven“, förderfähigen Maßnahmen?

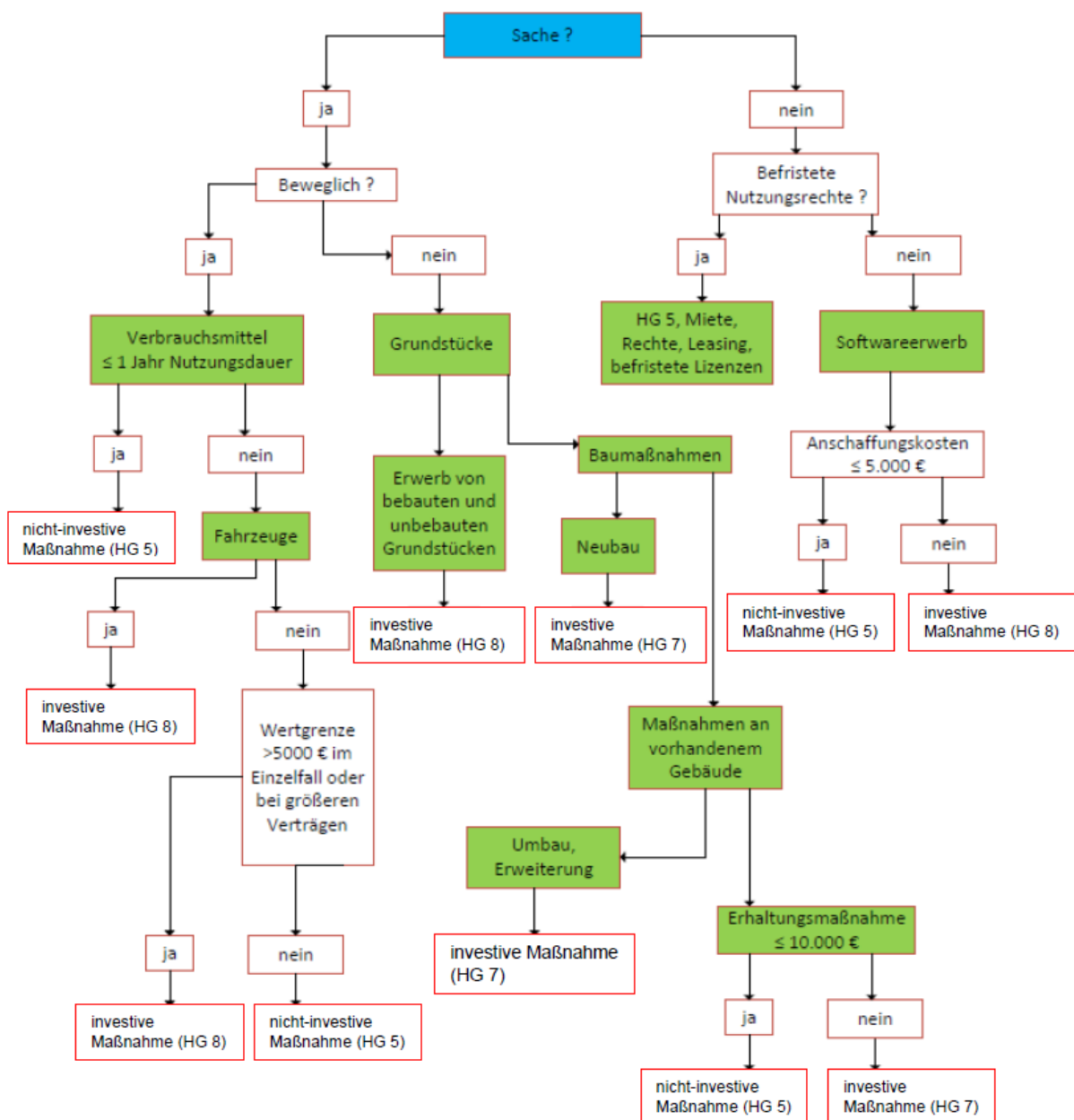
Hierzu gehören unter anderem:

- Übergeordnete/ und maßnahmenübergreifende **Planungs- und Beratungsleistungen im Sinne des § 2 Abs. 3 LGRZN**, wenn sie von externen Dritten erbracht werden und nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einer einzelnen R.Z.N.-förderfähigen Investitionsmaßnahme stehen (z.B. Punkt 1.1.2 der Positivliste: „Strategien, Konzepte und Maßnahmen zur Aktivierung leerstehender Gebäude“)
- Zusätzlich entstehende **Ausgaben für Personal** der antragsberechtigten Gebietskörperschaft, das mit der Vorbereitung und Durchführung dieses Förderprogramms und der Umsetzung mehrerer Maßnahmen nach diesem Gesetz betraut wird (vgl. § 2 Abs. 3 LGRZN) (nicht dazu gehören Personalkosten zur Vorbereitung des Antrages).
- Für eine nach diesem Gesetz geförderte Maßnahme zusätzlich entstehende Ausgaben für Anmietung, Anpachtung sowie für den laufenden Betrieb (vgl. § 10 Abs. 4 LGRZN).
- Zusätzlich entstehende Ausgaben für **IT-Leasing** oder **IT-Miete** (vgl. § 10 Abs. 5 LGRZN).

Wie können investive von nicht-investiven Ausgaben abgegrenzt werden?

Die folgende Arbeitshilfe soll für R.Z.N. die Orientierung bei der Zuordnung zu den investiven und nicht-investiven Ausgaben erleichtern. Die Zuordnung für die Beantragung und Abrechnung der Mittel in R.Z.N. erfolgt nach dem staatlichen Haushaltsrecht. Die Veranschlagung in den kommunalen Haushalten muss unabhängig davon dem kommunalen Haushaltsrecht folgen. Die Arbeitshilfe erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit in allen Einzelfällen und entbindet auch nicht von der Prüfung des Einzelfalls.

Unterscheidung zw. investiven/nicht-investiven Maßnahme/Kosten im Sinne des LGRZN



Was ist bei der Förderfähigkeit von Planungs- und Beratungsleistungen und Personalausgaben zu beachten?

Es sind förderrechtlich zwei Arten von Planungs- und Beratungsleistungen zu unterscheiden:

a) Planungs- und Beratungsleistungen externer Dritter nach § 2 Abs. 2 LGRZN

Dies sind Planungs- und Beratungsleistungen externer Dritter, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer geförderten investiven Maßnahme stehen. Sie werden zu den investiven Kosten der einzelnen Maßnahmen zugeschlagen. Darunter fallen Leistungen, wenn sie darauf ausgerichtet sind, diese Maßnahme vorzubereiten oder zu ermöglichen. Sie müssen also funktional mit der Maßnahme verbunden sein. Hierunter fallen insbesondere konkrete, der Bauausführung zuzurechnende oder diese vorbereitende, Planungs- und Beratungsleistungen, wie beispielsweise solche nach der HOAI. Bei diesen Planungs- und Beratungsleistungen besteht ein derart enger Zusammenhang zu einer investiven Maßnahme, dass diese als Annex anzusehen sind. Beratungsleistungen umfassen dabei auch Beratungsleistungen im Bereich des Beihilferechts.

b) Zusätzlich entstehende Personalausgaben der nach § 4 Abs. 1 LGRZN antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften sowie Planungs- und Beratungsleistungen externer Dritter nach § 2 Abs. 3 LGRZN

Planungs- und Beratungsleistungen externer Dritter, die isoliert oder maßnahmenübergreifend und damit nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einer förderfähigen Investitionsmaßnahme stehen, sowie zusätzlich entstehende Personalausgaben können bis zu einem Anteil von insgesamt 5 v.H. der Zuwendung als nicht-investive Ausgaben gefördert werden.

So könnte beispielsweise Projekt-, Leerstands- oder Strukturmanagement eingekauft oder entsprechendes Personal eingestellt werden, das speziell mit der Vorbereitung und Durchführung dieses Förderprogramms und der Umsetzung mehrerer Maßnahmen nach diesem Gesetz betraut wird.

Ebenso förderfähig sind zusätzlich für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen entstehende Personalausgaben der nach § 4 Abs. 1 LGRZN antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften, die aufgrund einer Erhöhung von Stellenanteilen von Bestandspersonal entstehen (nicht dazu gehören Personalkosten zur Vorbereitung des Antrages). Eine darüberhinausgehende Förderung von Bestandspersonal ist hingegen nicht möglich, insbesondere sind Eigenleistungen nach § 10 Abs. 6 Nr. 6 LGRZN nicht zuwendungsfähig.

Wichtig: Für diese Ausgaben ist ein gesondertes Projektdatenblatt auszufüllen. Die förderfähigen Ausgaben sind in diesem Fall durch die antragsberechtigten

kommunale Gebietskörperschaft einem der Kapitel I - III zuzuordnen. Die Auswahl des Kapitels steht dabei im Ermessen der antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaft.

Unter welchen Bedingungen sind Personalausgaben förderfähig?

Für die Vorbereitung und Durchführung der förderfähigen Maßnahmen können **zusätzlich entstehende Personalausgaben der antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften** gefördert werden (nicht dazu gehören Personalkosten zur Vorbereitung des Antrages). Solche Personalausgaben sowie nicht von § 2 Abs. 2 LGRZN erfasste Ausgaben für Planungs- und Beratungsleistungen externer Dritter (isolierte oder maßnahmenübergreifende Planungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit förderfähigen Investitionsmaßnahmen stehen) können **bis zu einem Anteil von insgesamt 5 v.H. der Zuwendung als nicht-investive Ausgaben** gefördert werden.

So könnte beispielsweise Projekt-, Leerstands- oder Strukturmanagement eingekauft oder entsprechendes Personal eingestellt werden, das speziell mit der Vorbereitung und Durchführung dieses Förderprogrammes und der Umsetzung mehrerer LGRZN-Maßnahmen betraut wird.

Ebenso förderfähig sind zusätzlich für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen entstehende Personalausgaben der antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften, die aufgrund einer Erhöhung von Stellenanteilen von Bestandspersonal entstehen. Eine darüberhinausgehende Förderung von Bestandspersonal ist hingegen nicht möglich, insbesondere sind Eigenleistungen nicht zuwendungsfähig (§ 10 Abs. 6 Nr. 6 LGRZN).

Ist eine Finanzierung von Personalkosten oder Beratungsleistungen zur Vorbereitung der Antragsunterlagen aus Mitteln von R.Z.N. möglich?

Beratungsleistungen oder Personalkosten nach § 2 Abs. 3 LGRZN zur Vorbereitung des Antrags sind (in Abgrenzung von Beratungsleistungen oder Personalkosten zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen selbst) nicht förderfähig.

Die Vergabe bzw. Beauftragung von Planungs- und Beratungsleistungen nach § 2 Abs. 2, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer umgesetzten Maßnahme stehen, sind solange nicht als förderschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn zu werten, solange sie nicht der Ausführung der Maßnahme zuzurechnen sind. Dabei gelten Planungsmaßnahmen bis einschließlich der Vorbereitung der Vergabe nicht als Maßnahmebeginn, es sei denn, sie sind alleinige Zweck der Zuwendung (vgl. § 6 Abs. 6 Satz 6).

Dazu können beispielsweise auch Voruntersuchungen oder Vorplanungen für eine Kostenschätzung sowie eine beihilferechtliche Beratung zählen.

Stellt die Beauftragung einer beihilferechtlichen Beratung einen förderschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn dar?

Beratungsleistungen (auch zum Beihilferecht) externer Dritter, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer förderfähigen Maßnahme stehen sind grundsätzlich förderfähig, sofern die Maßnahme beantragt, bewilligt und umgesetzt wird. Eine beihilferechtliche Beratung dient der Vorbereitung einer solchen Maßnahme und ist dementsprechend nicht als förderschädlicher Maßnahmebeginn zu werten.

Können Ausgaben für Anmietung, Anpachtung sowie für den laufenden Betrieb gefördert werden?

§ 10 Abs. 4 LGRZN bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang mit einer nach diesem Gesetz geförderten Maßnahme verbundene, zusätzlich entstehende Ausgaben für Anmietung, Anpachtung sowie für den laufenden Betrieb als nicht-investive Ausgaben förderfähig sind, soweit die Bestimmungen des Europäischen Beihilferechts nicht entgegenstehen.

Entsprechende Ausgaben sind nur zuwendungsfähig, soweit diese mit einer geförderten Maßnahme unmittelbar verbunden sind und erstmals aufgrund der Umsetzung dieser geförderten Maßnahme (zusätzlich) entstehen. Es muss sich also um durch die Maßnahme neu entstehende Ausgaben handeln, die nicht bereits zuvor angefallen sind. Im Sinne einer Anschubfinanzierung ist die Förderung solcher Ausgaben auf den Bewilligungszeitraum von 36 Monaten begrenzt. Im Übrigen liegt es in der Verantwortung der Zuwendungsempfänger, bereits bei der Planung der Maßnahmen sicherzustellen, dass Ausgaben für die Anmietung, Anpachtung sowie den laufenden Betrieb nach Ende des Bewilligungszeitraums selbst getragen werden können.

Ausgaben für den laufenden Betrieb sind Ausgaben, die etwa durch das Eigentum an einem Grundstück oder den bestimmungsmäßigen Gebrauch eines Gebäudes, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen. Hierunter fallen beispielsweise Ausgaben für Energiekosten, Wasserversorgung, Abwasser, Müllbeseitigung oder Reinigung.

Wichtig: Es ist zu beachten, dass sich aus dem Beihilferecht, insbesondere der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung jedoch Einschränkungen für die Förderfähigkeit ergeben können, da einige Freistellungstatbestände ausdrücklich nur Investitionsbeihilfen zulassen, wie beispielsweise Art. 36a AGVO. Dies ist durch die Zuwendungsempfänger zu prüfen und zu beachten.

Personalausgaben des Zuwendungsempfängers zählen nicht zu den Ausgaben für den laufenden Betrieb. Für diese Ausgaben gelten die besonderen Regelungen in § 2 Abs. 3 LGRZN und § 10 Abs. 6 Nr. 7 LGRZN.

Für bewegliche Wirtschaftsgüter schließt Satz 3 die Förderung von Ausgaben für Anmietung und Anpachtung sowie für den laufenden Betrieb aus.

Müssen mit der Maßnahme verbundene Einnahmen berücksichtigt werden?

Um eine Überkompensation zu verhindern, müssen im Projektdatenblatt auch Angaben zu den voraussichtlichen mit der Maßnahme bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist verbundenen Einnahmen, wie beispielsweise regelmäßig wiederkehrende Nutzungsentgelte in Form von Mieten und Pachten sowie Veräußerungserlösen und Beitragszahlungen Dritter gemacht werden. Die antragsberechtigte kommunale Gebietskörperschaft hat dabei die voraussichtlichen Einnahmen im Rahmen einer Prognose oder einer Pauschalierung zu ermitteln. Die voraussichtlichen Einnahmen sind dabei bis zum Ende der Zweckbindungsfrist des § 12 Abs. 5 LGRZN anzugeben.

Unter „mit den Maßnahmen verbundene Einnahmen“ können beispielsweise Veräußerungserlöse durch den Verkauf von Grundstücken oder sonstiger Vermögenswerte, Miet- oder Pachteinahmen, Benutzungsgebühren oder Straßenausbaubeiträge fallen.

Erzielte Nutzungsentgelte in Form von Miet- oder Pachteinahmen sind dabei jedoch nur vorrangig und damit anzugeben, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Einnahmen handelt. Einmalig, vereinzelt oder nur unregelmäßig anfallende Nutzungsentgelte sind hingegen nicht anzugeben und in Abzug zu bringen, da diese in aller Regel nicht den hauptsächlichen Zweck der Erwirtschaftung von Geldern haben, sondern dies lediglich ein Nebeneffekt ist. Ausgenommen wären daher beispielsweise Nutzungsentgelte, die durch eine gelegentliche Vermietung vorrangig der (teilweisen) Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten dienen.

Unter Einnahmen im Sinne dieser Vorschrift sind zudem keine Fördermittel aus anderen Förderprogrammen zu verstehen. Für diese werden in § 2 Abs. 5 LGRZN besondere Regelungen getroffen.

Sind PV-Anlagen grundsätzlich förderfähig?

Photovoltaikanlagen sind nicht Bestandteil der Positivliste.

Die Positivliste ist allerdings nicht abschließend. Abweichungen oder die Beantragung anderer Maßnahmen sind zulässig, wenn die Antragstellenden eine Maßnahme durchführen wollen, die dem Gesetzeszweck nach § 1 Abs. 1 LGRZN und den weiteren Voraussetzungen des Gesetzes entspricht. Solche Maßnahmen müssen im konkreten Fall unter Vorlage einer genauen Beschreibung und Begründung mit der zuständigen Beratungsstelle (im Bereich PV-Anlagen mit der Kontaktstelle des MKUEM) abgestimmt werden.

Sofern Stromüberschüsse nicht in das Netz eingespeist, sondern die Anlage abgeregelt wird, ist eine beihilfefreie Förderung zu 100% möglich. Alternativ zur Abriegelung kann die Anlage in einen Bilanzkreis eingebunden werden, der ausschließlich kommunale Gebäude berücksichtigt. Die Schaffung von Bilanzkreisen ist unter Ziffer 2.1.7 der Positivliste aufgeführt.

Eine Einspeisung von Stromüberschüssen einer PV-Anlage samt angeschlossener Ladeinfrastruktur ist unter Berücksichtigung des Beihilferechts und der Vermarktung über einen Direktvermarkter außerhalb des EEG grundsätzlich möglich und auch förderfähig.

Die prognostizierten Einnahmen aus den Vermarktungserlösen im Rahmen der Zweckbindungsfrist sind zu berücksichtigen.

Eine 100%-Förderung wäre als sog. De-Minimis-Beihilfe möglich. Der jeweilige Zuwendungsempfänger darf als ein „einziges Unternehmen“ eine Förderung bis zur Höhe der Bagatellgrenze von EUR 300.000 über einen Zeitraum von drei Jahren erhalten, der fortlaufend zu betrachten ist. Bei Gewährung einer R.Z.N.-Zuwendung als De-Minimis-Beihilfe muss daher die Summe der vom jeweiligen Antragsdatum an in den vergangenen drei Jahren gewährten De-Minimis-Beihilfen herangezogen werden („rollierender Zeitraum“).

Alternativ wäre eine Förderung unter Art. 41 AGVO möglich. Hier ergeben sich allerdings reduzierte Förderintensitäten (Förderquoten - für PV-Anlagen bis zu 45%), sodass insoweit keine Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben zulässig wäre.

Bitte beachten Sie, dass die Einhaltung der Vorgaben des Europäischen Beihilferechts nach § 9 LGRZN durch die antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften in jedem Fall sicherzustellen ist.

Informationen zur Beihilfe sowie verschiedene Handreichungen wie bspw. das Beihilfehandbuch finden Sie unter <https://zukunftsprogramm.rlp.de/beihilfe>. Informationen speziell zur beihilfekonformen Ausgestaltung von PV-Projekten finden Sie unter https://kipki.rlp.de/fileadmin/kipki/PDF_Dateien/KIPKI-Handbuch_final.pdf.

Können Feuerwehrfahrzeuge aus R.Z.N. gefördert werden?

Unter 1.11.4 der Positivliste können Maßnahmen zur Verbesserung der Waldbrandvorsorge und der Fähigkeiten zur Bekämpfung von Waldbränden grundsätzlich gefördert werden.

Für diese gelten jedoch einige Voraussetzungen, die sich ebenfalls aus der Positivliste ergeben:

So müssen sich Maßnahmen nach den Bedürfnissen zur Waldbrandbekämpfung vor Ort sowie den Maßgaben und Inhalten der einschlägigen Konzepte und Pläne richten.

Zudem ist ausschließlich Ausrüstung förderfähig, die den Normen und/oder den Technischen Richtlinien Rheinland-Pfalz (TR-RP) entspricht oder die ausdrücklich gemäß § 9 Abs. 5 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zugelassen oder anerkannt ist.

Generell gilt, das R.Z.N. in Fragen des Brandschutzes als subsidiär zu betrachten ist und Ziffer 1.11.4 nur dazu dienen soll dringende Beschaffungen im Bereich der

Waldbrandbekämpfung zu ermöglichen. Sie dient nicht dazu eine Vollausstattung zu erreichen oder in größerem Umfang Ersatzbeschaffungen zu tätigen und ist auch kein Fahrzeugbeschaffungsprogramm. Die überwiegende Verwendung der Mittel aus Kapitel 1 für die Beschaffung von Fahrzeugen wäre mit dem Gesetzeszweck nicht vereinbar.

Ziffer 1.11.4 bezieht sich auf Beladungssätze oder feuerwehrtechnische Ausrüstung die den entsprechenden Richtlinien und Normen entsprechen und durch die, die Fähigkeiten zur Bekämpfung von Waldbränden verbessert werden können.

Die Beschaffung von Fahrzeugen war ursprünglich unter Ziffer 1.11.4 nicht vorgesehen. Da die Formulierung aber eine Öffnung zulässt und der Bedarf für regional stationierte Fahrzeuge mit besonderen Fähigkeiten zur Waldbrandbekämpfung gesehen wird, wird die Ziffer so ausgelegt, dass die Beschaffung von Fahrzeugen nur im Einzelfall möglich ist.

Natürlich können nur Fahrzeuge bewilligt werden, die auch tatsächlich für die Bekämpfung von Waldbränden geeignet sind.

Soll z.B. ein Fahrzeug zur Waldbrandbekämpfung beantragt werden, so müssen folgende Angaben gemacht werden bzw. folgende Unterlagen übermittelt werden:

1. Angabe nach welcher geltenden Feuerwehnorm oder technischen Richtlinie des Landes Rheinland-Pfalz das Fahrzeug beschafft werden soll (hierunter fallen auch die Inhalte des Konzepts Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung in RLP).
2. Der entsprechende Alarm- und Einsatzplan des beantragenden Aufgabenträgers.
3. Eine Stellungnahme des zuständigen Forstamtes.

Ohne diese Angaben bzw. Unterlagen kann nicht beurteilt werden, ob die Beschaffung in Einklang mit der Positivliste steht. Die Bewilligungsstelle wird bei Bedarf fachliche Stellungnahmen zu der Maßnahme einholen.

Wir bitten, Beschaffungsvorhaben nach 1.11.4 grundsätzlich mit der Beratungsstelle für Kapitel I abzustimmen.

Was ist unter Katastrophenschutz-Leuchttürmen (Kat-L) zu verstehen?

Es handelt sich um vorgeplante stationäre (ggf. auch mobile) Einrichtungen, die der Bevölkerung bekannt sein sollen. Es müssen „sichere Orte“ sein, die z.B. auch bei längeren Störungen der kritischen Infrastruktur (insbesondere der Stromversorgung) autark funktionieren.

Die Kat-L werden bei entsprechenden Schadenlagen auf Anordnung der Kommune in Betrieb genommen.

Die Kat-L können je nach Bedarfslage vor Ort verschiedene Bausteine enthalten. Dazu können u.a. zählen:

1. Möglichkeit Notrufe abzusetzen / Möglichkeit mit der TEL zu kommunizieren
2. Lageinformationen für die Betroffenen
3. Angebot von erster Hilfe
4. Beheizte Aufenthaltsräume für den Notfall
5. Zur Verfügung stellen von Notstrom, beispielsweise um Handys zu laden
6. Trinkwasserversorgung
7. Klimatisierte Räume
8. Notfallverpflegung, in erster Linie durch Versorgung bereits vorhandener stationärer oder mobiler Einrichtungen.
9. Notfallunterkunft

Aufgrund der Funktion als Treffpunkt und Aufenthaltsort eignen sich Standorte, die einen wettergeschützten Aufenthalt von einer größeren Anzahl von Personen ermöglichen und die mit Notstrom versorgt werden können. Entsprechende Sanitäreinrichtungen und ggf. Küchen sind von Vorteil. Daher eignen sich z.B. insbesondere Mehrzweckhallen und Dorfgemeinschaftshäuser, aber auch Schulen, Sporthallen oder Verwaltungsgebäude. Im Gegensatz dazu eignen sich Feuerwehrgerätehäuser nicht als Kat-L, da die Nutzung als Kat-L deren Funktion im Katastrophenfall beeinträchtigen könnte.

Für jeden Kat-L muss zunächst der Bedarf ermittelt und ein Konzept zum Betrieb erstellt werden, damit der Betrieb im Notfall auch in vollem Umfang gewährleistet werden kann.

Weitere Informationen können der Veröffentlichung des BBK entnommen werden:

[Katastrophenschutz-Leuchttürme](#)

Für die Beantragung reicht die Maßnahmenbeschreibung aus, die aber als „Minimalkonzept“ folgende Angaben enthalten muss:

- Standort
- Angebotene Bausteine
- In R.Z.N. beantragte Maßnahme/Beschaffung mit Angaben dazu wie der angestrebte Baustein erreicht wird.

Hintergrund hierzu ist folgender: Die Beratungsstellen haben zahlreiche Anfragen zum Thema Notstromversorgung und Großbildschirme erreicht. Damit ein Kat-L aber

funktionieren kann, benötigt es neben dem Aggregat auch eine Örtlichkeit die geeignet ist und über eine Einspeisemöglichkeit verfügt. Großbildschirme können zur Informationsversorgung sinnvoll sein. Aber nur, wenn zum einen eine Notstromversorgung und eine entsprechende Möglichkeit zur Verfügung steht Informationen auch einzuspielen.

Sind Grillhütten unter den Ziffern 1.4. oder 1.8 der Positivliste förderfähig?

Die Einrichtung bzw. die Ertüchtigung von Grillhütten ist nicht unter die Ziffern 1.4. oder 1.8 zu fassen. Allerdings besteht die Möglichkeit dies außerhalb der Positivliste zu beantragen. Sofern sie sich in einem öffentlich zugänglichen Bereich befindet und es sich um einen einem breiten Personenkreis offenstehenden sozialen Treffpunkt handelt, ist eine Bewilligung grundsätzlich möglich. Da es sich um eine Maßnahme außerhalb der Positivliste handelt, muss durch die antragstellende Gebietskörperschaft aber im Einzelfall begründet werden, warum die Maßnahme dem Gesetzeszweck entspricht.

Weiterleitung der Fördermittel

An wen darf eine Weiterleitung erfolgen?

Bewilligte Mittel dürfen von der antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaft gemäß § 8 LGRZN weitergeleitet werden an:

1. Ortsgemeinden, die einer antragsberechtigten Verbandsgemeinde angehören
2. Andere antragsberechtigten kommunale Gebietskörperschaften
3. Landkreise, denen mindestens eine antragsberechtigte kommunale Gebietskörperschaft angehört
4. Zusammenschlüsse zwischen antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften, an denen keine sonstigen Dritten beteiligt sind; dies gilt auch für ihre rechtlich unselbstständigen Betriebe und Einrichtungen
5. Rechtlich selbstständige Betriebe und sonstige Einrichtungen mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung sowie Zweckverbände; dies gilt jedoch nur, sofern eine kommunale Gebietskörperschaft nach den Nummern 1 - 3 beteiligt ist
6. Vereine, Genossenschaften und gemischtwirtschaftliche Projektgesellschaften
7. Kommunale und freie Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, öffentliche und private Träger von Schulen
8. Im Zusammenhang mit der Schaffung kommunaler Förderprogramme zu begünstigende natürliche und juristische Personen, für Maßnahmen, für die die Möglichkeit der Umsetzung als Förderprogramm der kommunalen Gebietskörperschaft eröffnet wird.

Was ist bei Weiterleitungen zu beachten?

In formeller Hinsicht ist es erforderlich, dass die antragsberechtigte kommunale Gebietskörperschaft die Weiterleitung der Fördermittel an die berechtigten Letztempfänger in Form eines Zuwendungsbescheids (Weiterleitungsbescheid) erteilt.

Eine Weiterleitung darf nur für solche Maßnahmen erfolgen, die innerhalb der festgelegten Gebietskulisse umgesetzt werden. Diese Vorgabe stellt sicher, dass die Mittel auch im Fall einer Weiterleitung nur zur Erfüllung des Gesetzeszwecks verwendet werden und der festgelegten Gebietskulisse mit erhöhtem strukturpolitischem Handlungsbedarf zugutekommen.

Eine Weiterleitung empfangener Fördermittel ist außerdem nur unter Einhaltung der jeweils einschlägigen Vorschriften zulässig. Hierzu zählen insbesondere beihilferechtliche Vorgaben des Unionsrechts sowie vergaberechtliche oder strafrechtliche Vorschriften. Daneben hat die antragsberechtigte kommunale Gebietskörperschaft die in dem an sie gerichteten Zuwendungsbescheid für den Fall der Weiterleitung festgelegten Bestimmungen zu beachten. Dazu gehören

insbesondere auch die Regelungen zu den Bestimmungen, die in den Weiterleitungsbescheid aufzunehmen sind.

Die antragsberechtigte kommunale Gebietskörperschaft ist auch im Fall einer Weiterleitung weiterhin gegenüber dem Land zur Einhaltung der im LGRZN und im Zuwendungsbescheid festgelegten Regelungen und Voraussetzungen verpflichtet.

Kann eine Ortsgemeinde mit R.Z.N. Mitteln geförderte Projekte umsetzen, wenn Sie sich in der vorläufigen Haushaltsführung befindet?

Mit einem öffentlich bekannt gemachten Haushaltsplan wird die Verwaltung vom Rat ermächtigt, bestimmte Investitionen zu vollziehen, d. h. Aufträge zu vergeben und Auszahlungen zu leisten.

Während der vorläufigen Haushaltsführung besteht noch keine Ermächtigung des Rates an die Verwaltung, bestimmte Investitionen zu vollziehen, auch dann nicht, wenn eine vollständige Förderung der Investition erfolgt und ein Eigenanteil nicht zu leisten ist. Im Hinblick auf das Landesgesetz zur Ausführung des Regionalen Zukunftsprogramms „Regional. Zukunft. Nachhaltig.“ (LGRZN) betrifft dies nicht die Bewilligung von Zuweisungen, sondern die Umsetzung von (Investitions-) Maßnahmen.

Da auch bei Maßnahmen, die auf Grundlage des LGRZN gefördert werden § 99 GemO uneingeschränkt gilt, wäre eine Umsetzung von solchen Maßnahmen nur in Einklang mit § 99 GemO Abs. 1 Nr. 1 möglich. Dies dürfte aufgrund der Fördervoraussetzungen im LGRZN in den allermeisten Fällen nicht zutreffen.

Für eine Ausnahme, um entgegen den Bestimmungen zur vorläufigen Haushaltsführung in § 99 GemO durch das LGRZN geförderte Maßnahmen zu ermöglichen, gibt es keine Rechtsgrundlage. Damit gelten für R.Z.N. in dieser Hinsicht die gleichen Voraussetzungen wie bei anderen Förderprogrammen.

Da die Beantragung, Bewilligung und Weiterleitung der Mittel an eine Kommune in vorläufiger Haushaltsführung möglich ist, kann gleichwohl eine „Teilnahme“ am regionalen Zukunftsprogramm erfolgen. Um die geförderten Maßnahmen umsetzen zu können, müssen die gemeindehaushaltsrechtlichen Voraussetzungen durch die Zuwendungsempfänger geschaffen werden.

Kann eine Verbandsgemeinde R.Z.N. Fördermittel an eine Ortsgemeinde weiterleiten, die sich in der vorläufigen Haushaltsführung befindet?

Die Buchung von Einzahlungen und damit auch die Entgegennahme von Fördermitteln in der Einheitskasse, welche auf dem Girokonto der Verbandsgemeinde für eine Ortsgemeinde eingehen, sind jederzeit möglich und zwar losgelöst von der Frage, ob sich eine Gemeinde in der vorläufigen Haushaltsführung befindet oder nicht.

Kumulation mit Fördermitteln anderer Förderprogramme

Ist eine Kumulation mit anderen Förderprogramm grundsätzlich möglich?

Ja. Sofern für eine nach dem LGRZN grundsätzlich förderfähige Maßnahme bei Antragstellung noch keine Förderung aus einem anderen Förderprogramm bewilligt wurde, kann eine Kumulation einer Förderung aus dem R.Z.N.-Programm mit einer Förderung aus einem anderen Förderprogramm grundsätzlich in Betracht kommen, vorausgesetzt:

- der Bewilligungsbescheid des anderen Förderprogramms ist bei R.Z.N.-Antragsstellung noch nicht erteilt,
- die Bestimmungen des Europäischen Beihilferechts
- und, im Fall einer Kombination mit Förderprogrammen des Bundes und der Europäischen Union, die Bestimmungen des Unions- und Bundesrechts für diese Programme stehen der Kombinationsförderung nicht entgegen.

Um Problemen bei der Projektrealisierung vorzubeugen, sollte bei einer Kumulierung der R.Z.N.-Mittel mit anderen Förderprogrammen vorab geprüft werden, ob die dem anderen Förderprogramm zu Grunde liegenden Fristen und Verfahrensabläufe mit denen des R.Z.N.-Programms kompatibel sind.

Bezüglich einer Maßnahme habe ich bereits eine Bewilligung aus einem anderen Förderprogramm des Landes/der EU/des Bundes erhalten. Kann ich bezüglich dieser Maßnahme eine weitere Bewilligung aus dem Regionalen Zukunftsprogramm beantragen?

Nein. Eine Förderung einer eigentlich förderfähigen Maßnahme nach dem LGRZN ist ausgeschlossen, wenn bei Antragstellung für diese Maßnahme bereits eine Förderung aus einem anderen Förderprogramm des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union bewilligt wurde.

Maßgeblich ist für jede einzelne förderfähige Maßnahme der jeweilige Zeitpunkt der Antragstellung. Dieser kann sich sowohl auf den Zeitpunkt der Antragstellung des Erstantrags nach § 6 Abs. 1 LGRZN als auch auf den von etwaigen Folgeanträgen nach § 7 Abs. 1 LGRZN beziehen.

Kann ich eine Kumulation mit einem anderen Förderprogramm vornehmen, wenn die Bewilligung des anderen Förderprogramms nach Stellung des Antrages nach dem Regionalen Zukunftsprogramm erfolgt?

Hier ist zu unterscheiden:

- **Kumulation mit Fördermitteln des Landes**

Grundsätzlich ist eine Kumulation von Fördermitteln nach diesem Gesetz mit nach der Antragstellung bewilligten Mitteln aus einem anderen Förderprogramm des Landes für dieselbe Maßnahme zulässig, soweit die Gesamtsumme der Fördermittel sowie Mittel

Dritter die Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen und die Bestimmungen des Europäischen Beihilferechts dem nicht entgegenstehen, was insbesondere bei bereits notifizierten bzw. freigestellten Förderprogrammen aus reinen Landesmitteln in Betracht kommt.

- **Kumulation mit Fördermitteln des Bundes oder der EU**

Bei Förderprogrammen des Bundes und der EU gilt dies jedoch nur, soweit die Regelungen des Förderprogramms, entsprechendes Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union (insbesondere Europäisches Beihilferecht) dem nicht entgegensteht.

Zu beachten: Unabhängig von den zeitlichen Abläufen der kombinierten Förderprogramme sind die Fristen zur Verwendung der Fördermittel aus dem Regionalen Zukunftsprogramm sowie zur Umsetzung der Maßnahmen und zum Verwendungsnachweis einzuhalten.

Ist bei einer Kumulation von Förderprogrammen eine 100 % Förderung möglich?

Hier ist zu unterscheiden:

- **Kumulation mit Fördermitteln des Landes**

Eine Kumulation von Fördermitteln nach dem LGRZN mit nach der Antragstellung bewilligten Mitteln aus einem anderen Förderprogramm des Landes für dieselbe Maßnahme ist zulässig, soweit die Gesamtsumme der Fördermittel sowie Mittel Dritter die Gesamtausgaben der Maßnahme nicht übersteigen. Hierdurch wird eine Überkompensation zugunsten der Zuwendungsempfänger ausgeschlossen. Bei einer Kumulation mit Fördermitteln eines Förderprogrammes des Landes gelten Fördermittel nach diesem Gesetz nicht als neu hinzugetretene Finanzierungsmittel, sondern als Eigenanteil. Hierdurch wird auch bei einer Kumulation eine hundertprozentige Förderung ermöglicht; die Erbringung eines Eigenanteils ist nicht notwendig. Dies gilt jedoch nur, soweit Europäisches Beihilferecht dem nicht entgegensteht, was insbesondere bei bereits notifizierten bzw. freigestellten Förderprogrammen aus reinen Landesmitteln in Betracht kommt.

Hinsichtlich der unionsrechtlichen Vorgaben sind insbesondere die Kumulationsvorschriften des Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1; im Folgenden „AGVO“) sowie der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S. 1; im Folgenden „AgrarGVO“) zu beachten.

Die Kumulation mit Beihilfen, die auf Grundlage eines Notifizierungsbeschlusses der Europäischen Kommission gewährt werden, richtet sich nach den dort niedergelegten Anforderungen.

- **Kumulation mit Förderprogrammes des Bundes/der EU**

Das o.g. gilt grundsätzlich auch für Förderprogramme des Bundes und der Europäischen Union, jedoch nur insoweit als dies dem Bundes- und Unionsrecht für diese Programme nicht entgegensteht. Beispielsweise verlangen viele Förderprogramme des Bundes und der EU den Verbleib eines Eigenanteils bei der Kommune. Da diese Bestimmungen nicht durch Landesrecht außer Kraft gesetzt werden können, ist zwar eine Kumulation der Programme, aber z.B. keine 100% Förderung möglich.

Dabei sind Bund-Länder-Programme (z.B. die Städtebauförderung) entsprechend des Bundesrechts zu bewerten.

Hinsichtlich der unionsrechtlichen Vorgaben sind insbesondere die Kumulationsvorschriften des Artikels 8 der AGVO sowie der AgrarGVO zu beachten. Die Kumulation mit Beihilfen, die auf Grundlage eines Notifizierungsbeschlusses der Europäischen Kommission gewährt werden, richtet sich nach den dort niedergelegten Anforderungen.

Bisher kenne ich die konkrete Bewilligungssumme des zu kumulierenden Förderprogramms noch nicht. In welcher Höhe kann ich Fördermittel nach dem R.Z.N. beantragen, um eine Überkompensation zu vermeiden bzw. die Vorgaben der Förderprogramme aus Bundes- oder Unionsrecht einzuhalten?

Eine Kumulierung von R.Z.N. mit einem Förderprogramm des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union ist nur möglich, sofern bei R.Z.N.-Antragstellung noch kein Bewilligungsbescheid des anderen Förderprogramms vorliegt (§ 2 Abs. 5 Satz 1 LGRZN). Damit wird es häufig so sein, dass die konkrete Bewilligungssumme aus dem anderen Förderprogramm noch nicht bekannt ist.

Andererseits müssen beim Antrag zu R.Z.N. die voraussichtlichen Kosten der Maßnahme und die erwarteten Drittmittel lediglich plausibel geschätzt werden.

Daher ist es möglich, die Zuwendung (die erwartete Bewilligungssumme) des zu kumulierenden Förderprogramms zu schätzen. Falls sich nach Bewilligung des anderen Förderprogramms herausstellt, dass die Bewilligungssumme in diesem Programm höher ausfällt, als im R.Z.N.-Antrag angegeben wurde, müssen die einzusetzenden RZN-Mittel reduziert werden, um eine Überkompensation zu vermeiden bzw. die Vorgaben von Bundes- und Unionsrecht für diese Programme einzuhalten.

Die hierdurch frei werdenden R.Z.N.-Mittel können dann nachträglich auch für andere dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegende Maßnahmen eingesetzt werden, sofern

diese demselben Kapitel der Anlage 2 zuzuordnen sind. Kapitelübergreifende Verschiebungen im Rahmen der Mittelverwendung bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde (§ 6 Abs. 8 LGRZN). Darüber hinaus könnten für die frei werdenden Mittel im Rahmen eines R.Z.N.-Änderungsantrags (bis zum 31.12.2026) auch zusätzliche, neue Maßnahmen beantragt werden, § 7 LGRZN.

Bei der Antragstellung im zu kumulierenden Förderprogramm muss darauf geachtet werden, dass der Antrag so gestellt wird, dass eine Bewilligung nicht vor Antragstellung in R.Z.N. vorliegt.

Bedeutet bei einer Kumulation die Berücksichtigung und Bewilligung einer Maßnahme in R.Z.N., dass mit einer Zuwendung aus dem anderen Programm gerechnet werden kann?

Nein. Die beantragten Maßnahmen werden in jedem Förderprogramm unabhängig voneinander geprüft und beschieden.

Mittelauszahlung

Wann ist mit einem Bescheid zu rechnen?

Bewilligung und Auszahlung sollen noch in 2025 erfolgen.

Wann wird die Zuwendung ausgezahlt?

Die Zuwendung wird - nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids - in voller Höhe ausgezahlt. Die Auszahlung kann durch einen Rechtsmittelverzicht beschleunigt werden. Eine Mittelanforderung durch die antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften ist nicht erforderlich, die Auszahlung der Mittel erfolgt automatisch ohne weiteres Zutun der Zuwendungsempfänger. Für den Bewilligungszeitraum von 36 Monaten ab Auszahlung werden die Mittel zinsfrei zur Verfügung gestellt. **Nicht verwendete Mittel sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraums unaufgefordert zurückzuerstatten (vgl. § 6 Abs. 7 LGRZN).**

Hinweis: Es obliegt damit der Eigenverantwortung der antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften dafür Sorge zu tragen, dass nicht verbrauchte Mittel rechtzeitig zurückerstattet werden. Verbleiben nicht verbrauchte Mittel beim Zuwendungsempfänger, sind diese nach Ablauf des Bewilligungszeitraums regulär zu verzinsen.

Um dies zu verhindern, sollen die Maßnahmen so ausgewählt werden, dass diese innerhalb des Bewilligungszeitraums abgeschlossen werden können. Die Auswahl, Planung und Umsetzung der Maßnahmen muss darauf ausgerichtet sein.

Wie berechnet sich der Bewilligungszeitraum?

Der Bewilligungszeitraum von 36 Monaten beginnt mit der Auszahlung der Zuwendung (vgl. § 6 Abs. 7 LGRZN).

Verwendungsnachweisprüfung (vgl. § 11 LGRZN)

In welchem Zeitraum muss die geförderte Maßnahme abgeschlossen sein?

Die Maßnahmen sollen innerhalb des Bewilligungszeitraums von 36 Monaten abgeschlossen sein.

Was passiert, wenn Maßnahmen nach drei Jahren nicht abgeschlossen werden können?

Verbleiben nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht verbrauchte Mittel beim Zuwendungsempfänger, sind diese regulär zu verzinsen.

Bis wann muss der Nachweis der Mittelverwendung erfolgen?

Der Nachweis der Mittelverwendung soll der Bewilligungsbehörde spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorgelegt werden (vgl. § 11 Abs. 3 LGRZN).

Wie ist der Nachweis der Mittelverwendung zu erbringen (vgl. 11 Abs. 1 LGRZN)?

Grundsätzlich gilt:

1. Neben einer Aufstellung, aus der die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben jeder Einzelmaßnahme ersichtlich ist, sind
2. Eigenerklärungen der antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften abzugeben u.a. zu folgenden Aspekten:
 - Einhalten der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
 - Einhalten der vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften.
 - Die umgesetzten Maßnahmen entsprechen der Bewilligung.

Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind einzelne Belege, Zahlungsnachweise sowie weitere Unterlagen, die die rechtmäßige und zweckentsprechende Verwendung der Mittel belegen, vorzulegen.

Über die vorgenannten Eigenerklärungen (§ 11 Abs. 1 LGRZN) hinaus, müssen für Maßnahmen mit einem Förderbetrag von mehr als 1,5 Mio. € zusätzlich ein erläuternder Sachbericht sowie eine zahlenmäßige Übersicht vorgelegt werden, die die Ausgaben für diese Maßnahme belegt. Die Maßnahme ist unter Nennung des Maßnahmenträgers zu beschreiben. Es ist darzulegen, inwiefern die umgesetzte Maßnahme dem Förderzweck entspricht.

Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz bleibt unberührt.

Gibt es Aufbewahrungsfristen für Belege?

Sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist, sind Belege, Zahlungsnachweise sowie weitere Unterlagen, die die rechtmäßige und zweckentsprechende Verwendung der Mittel und rechtmäßige Maßnahmenumsetzung belegen, fünf Jahre nach Vorlage des Nachweises der Mittelverwendung aufzubewahren (vgl. § 11 Abs. 5 LGRZN).

Zweckbindungsfrist

Gibt es eine Zweckbindungsfrist?

Ja. Für ausschließlich nach diesem Gesetz geförderte investive Maßnahmen gilt eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren. Die Bestimmungen anderer Förderprogramme bleiben unberührt (vgl. § 12 Abs. 5 LGRZN). Wird die Förderung einer Maßnahme nach dem LGRZN mit einer Förderung aus einem anderen Förderprogramm kumuliert, gilt daher jeweils die Zweckbindungsfrist des anderen Förderprogramms.